

sich aus dem Gutachten Widersprüche oder Unklarheiten ergeben oder wesentliche, in der Hauptverhandlung aber durch ergänzende Fragen klärbare Tatbezüge außer acht blieben oder vernachlässigt wurden.

Das Gericht hat zu prüfen und zu sichern, daß der gesellschaftliche Beauftragte ordnungsgemäß von seinem Kollektiv oder Organ beauftragt ist und dessen Auffassung darlegt. Personen, die einen solchen Auftrag nicht haben, sind erforderlichenfalls als Zeugen zu vernehmen. Der Vertreter des Kollektivs soll in der Regel nach dem Angeklagten und den Zeugen vernommen werden.

In der gerichtlichen Beweisaufnahme sind exakter jene Tatsachen festzustellen, die

- sich auf die konkrete Art und Höhe des Schadens beziehen,
- die tatbezogene Aufklärung der Persönlichkeit des Täters betreffen (insbesondere das Verhalten des Täters in den sozialen Bereichen Arbeit, Familie und Freizeit, soweit dies für die Beurteilung der Straftat wichtig ist, sowie solche Persönlichkeitseigenschaften, die sich im Tatmotiv oder in der Art und Weise der Tatbegehung widerspiegeln oder Hinweise auf psychische Auffälligkeiten geben),
- zum Verhalten des Täters während des Rückfallintervalls oder zum Verhalten nach der Tat (z. B. Wiedergutmachungsleistungen) Auskunft geben,
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat betreffen; die für die Strafzumessung und für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens bedeutsam sind. ■

Das Bestreben, eine hohe Gerichtskultur zu entwickeln, darf nicht nachlassen. Ein hohes Maß an Gerichtskultur ist in erster Linie ein Anspruch an das politisch-fachliche Wissen und Können des Richters, an seine Fähigkeiten, den Prozeßstoff allseitig zu beherrschen und den Prozeß unvoreingenommen, sachkundig und überzeugend zu führen. Wie mehrere Bezirksgerichtsdirektoren in der Plenartagung betonten, ist vor allem die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit und die Sicherung der Garantien des sozialistischen Strafrechts Ausdruck einer hohen Gerichtskultur.

Um die Qualität der Urteile in ihrer Überzeugungskraft zu erhöhen, sind weitere Anstrengungen zu unternehmen. Auch bei umfangreichen Straftaten und komplizierten Beweislagen sind die Urteile auf das Wesentliche konzentriert und vollständig abzufassen, und auf die Darlegung unwesentlicher Umstände, die keine Beziehung zur Straftat haben, ist zu verzichten.

Alle im Ergebnis der Beweisaufnahme festgestellten und zur Urteilsfindung verwendeten Beweismittel sind konzentriert anzuführen, auf Widersprüche ist einzugehen, und die Richtigkeit von Geständnissen oder von deren Widerruf ist anhand weiterer Beweise darzulegen. Die Informationen aus allen Beweismitteln müssen zusammenhängend und überzeugend gewürdigt werden (bei eindeutigen Beweislagen kann der Hinweis auf die Übereinstimmung der Aussagen des Angeklagten mit den anderen Beweisen genügen).

Die Persönlichkeit des Angeklagten ist tatbezogen zu charakterisieren. Dazu gehört, sein Verhalten in den hauptsächlich sozialen Bereichen einzuschätzen und jene Persönlichkeitseigenschaften darzulegen, die einen Bezug zur Straftat haben. Detailliert zu beschreiben sind auch die Kriterien und Gründe, die im konkreten Fall für die Art und Höhe der Strafe bestimmend sind (wie z. B. schuld mindernde oder straferschwerende Umstände). Weichen Auffassungen und Anträge des Staatsanwalts, des Verteidigers, gesellschaftlicher Kräfte oder des Angeklagten von der gerichtlichen Entscheidung ab, hat sich das Gericht im Urteil damit auseinanderzusetzen.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und Sicherung der Rechte der Geschädigten

Bereits im Referat auf der 4. Plenartagung wurde hervor gehoben, daß die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafprozeß ein Ausdruck der sozialistischen Demokratie in unserem Lande ist. Sie ist vor allem Beteiligung der Vertreter der Arbeiterklasse an der Machtausübung. Um die qualitativen Merkmale dieses wichtigen Verfahrensgrundsatz-

zes immer besser durchzusetzen, haben die Gerichte alles zu tun, damit die Rolle der gesellschaftlichen Kräfte im Strafprozeß wächst. Die mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte müssen davon überzeugt sein, daß ihre Anwesenheit erforderlich, gefragt und nützlich ist. Sie müssen am Prozeß von vornherein so teilnehmen, daß in ihrer Mitwirkung die Machtausübung zum Ausdruck kommt.

Differenzierte Mitwirkung heißt, daß sich die Mitwirkung vor allem auf die Fälle konzentriert, in denen die Konflikte mit der Umwelt besonders sichtbar werden und alle notwendigen gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte zur Überwindung der Ursachen und Folgen der Straftaten aufgewendet werden müssen. Selbstverständlich gehören dazu auch Straftaten, die besonderes Aufsehen und Empörung in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben.⁶ Diese grundsätzlichen Hinweise sind auch heute aktuell.

In diesem Zusammenhang wurde auf der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts festgestellt, daß die Schöffen noch besser mit dem Prozeßstoff und der Zielstellung des Verfahrens vertraut zu machen sind. Effektiver sind ihre Erfahrungen, Überlegungen und Meinungen im Interesse einer verständlichen, überzeugenden, den gesamtgesellschaftlichen Belangen Rechnung tragenden Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Die Gerichte erfüllen ihre Verantwortung zur Wahrung der Rechte der Geschädigten zunehmend besser. Sie wenden sich bereits im Eröffnungsverfahren den gestellten Schadenersatzanträgen zu und beraten die Geschädigten im erforderlichen Maße und umsichtig. Sie geben gemäß § 17 Abs. 3 StPO, § 2 Abs. 3 ZPO Hinweise auf sachdienliche Änderungen oder Ergänzungen der Schadenersatzanträge, auf die Geltendmachung von Verzugszinsen (§§ 86 Abs. 3, 48 Abs. 2 ZGB) und Ausgleichsansprüchen bei Gesundheitsschäden (§ 338 Abs. 3 ZGB).

Der Anteil der Strafverfahren, in denen eine abschließende Entscheidung über den Schadenersatz getroffen werden konnte, hat sich erhöht. Mit Eingang der Verfahrensunterlagen hat das Gericht zu prüfen, ob die Geschädigten ausreichend über ihre Mitwirkungsrechte informiert wurden. Ist dies im bisherigen Verfahrensverlauf unterlassen worden, sind die Geschädigten über die in § 17 StPO genannten Möglichkeiten ihrer Mitwirkung zu belehren. Die Geschädigten sind vom Termin der Hauptverhandlung erster Instanz zu benachrichtigen, sofern sie nicht als Zeuge geladen werden. In der Hauptverhandlung sind die Geschädigten zu ihren Anträgen zu befragen, und es ist über ihre Ansprüche zu verhandeln.

Es darf nicht zugelassen werden, daß Angehörige von Getöteten (auch bei Fahrlässigkeitsdelikten) nicht über den Termin der Hauptverhandlung informiert werden. Mit ihnen ist verständnisvoll umzugehen. Sie gelten als Geschädigte.

Haftpflichtversicherungsschutz der Angeklagten für Schäden aus der als Straftat verfolgten Handlung befreit diese nicht von der unmittelbaren Schadenersatzpflicht gegenüber den Geschädigten. Die Geschädigten sind auch über die verschiedenen Möglichkeiten der Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche — im Strafverfahren gegenüber Angeklagten oder außergerichtlich über die Staatliche Versicherung — zu belehren. Die Abweisung eines vom Geschädigten im Strafverfahren gestellten Schadenersatzantrags als unzulässig wegen der für den Angeklagten bestehenden Haftpflichtversicherung ist ungesetzlich, wenn die Staatliche Versicherung den Schaden noch nicht ersetzt hat.

Zur zweitinstanzlichen Rechtsprechung

Maßstab für die Bewertung der Tätigkeit der zweiten Instanz ist die Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes der Überprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen durch die Rechtsmittelgerichte und die Garantie sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Hierbei haben die Rechtsmittelgerichte die Funktion, jede Sache mit politisch-juristischem Verständnis

⁶ Vgl. Referat auf der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts, OG-Informationen 1983, Nr. 1, S. 28.